

Nachtrag Nr. 1

gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129

vom 16. Oktober 2025

zum Basisprospekt vom 8. August 2025 für die Begebung bzw. Aufrechterhaltung des
Angebots von Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende
Wertpapiere

der

Tradegate AG

Berlin

(Emittent)

Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, haben gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**") das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Prospektverordnung vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapier eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Nur denjenigen Anlegern wird ein Widerrufsrecht eingeräumt, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, sofern die Wertpapiere den Anlegern bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Anleger können ihr Widerrufsrecht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags geltend machen.

Ein etwaiger Widerruf ist zu richten an die Tradegate AG, Abt. Produktmanagement, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Datum des Nachtrags Nr. 1 ist der 16. Oktober 2025. Er ist zusammen mit dem Basisprospekt vom 8. August 2025 (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Definierte Begriffe, wie sie in dem Basisprospekt verwendet werden, haben in diesem Nachtrag Nr. 1 die gleiche Bedeutung.

Der Nachtrag Nr. 1 und der Basisprospekt werden in elektronischer Form auf der Internetseite des Emittenten (<https://zertifikate.tradegate.ag/?dokumente>) veröffentlicht.

Nachtragsgrund

Gründe für den Nachtrag sind a) der wichtige neue Umstand, dass der Vorstand des Emittenten am 10. Oktober 2025 den Beschluss gefasst hat, die Voraussetzung für die Erweiterung der Art der Verbriefung um elektronische Wertpapiere gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) zu schaffen, sowie b) die Berichtigung einer wesentlichen Unrichtigkeit, die in Gestalt der Namensänderung der Verwahrstelle eingetreten ist, über die der Emittent am 10. Oktober 2025 informiert worden ist.

Änderungen in Abschnitt "IV. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" des Basisprospekts

Im Basisprospekt wird in Abschnitt "IV. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE" in Unterabschnitt **"1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten"** der Buchst. **"b) Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit und Verwahrstellen"** wie folgt neu gefasst:

"Die vom Emittenten begebenen Zertifikate sind, nach Wahl des Emittenten, entweder in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend **"Inhaber-Sammelurkunde"** genannt), die bei einer Verwahrstelle hinterlegt ist, oder als elektronische Wertpapiere (nachfolgend **"Zentralregisterwertpapiere"** genannt) gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG), die bei einer Verwahrstelle registriert sind, verbrieft. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Der Emittent hat das Recht, die Form der Verbriefung während der Laufzeit der Zertifikate umzustellen.

Die Übertragung der Zertifikate erfolgt als Miteigentumsanteile entweder an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde oder an den Zentralregisterwertpapieren in Sammeleintragung gemäß den jeweiligen Regeln der Verwahrstelle und, außerhalb des Clearinggebietes der Verwahrstelle, der weiteren Verwahrstellen oder anderer ausländischer Verwahrstellen oder Lagerstellen. Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Zertifikate sind die im Abschnitt "III. VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT; VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS; VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Verwahrstelle ist Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn."

Änderungen in Abschnitt "VII. ZERTIFIKATBEDINGUNGEN" DES Basisprospekts

1. Im Basisprospekt werden in Abschnitt "VII. ZERTIFIKATBEDINGUNGEN" in **"Nr. 1 Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf"** die Absätze (1) und (2) wie folgt neu gefasst:

"Nr. 1

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die vom Emittenten begebenen Zertifikate sind, nach Wahl des Emittenten, entweder in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend **"Inhaber-Sammelurkunde"** genannt), die bei einer Verwahrstelle hinterlegt ist, oder als elektronische Wertpapiere (nachfolgend **"Zentralregisterwertpapiere"**) gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG), die bei einer

Verwahrstelle registriert sind, verbrieft. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Der Emittent hat das Recht, die Form der Verbriefung während der Laufzeit der Zertifikate umzustellen.

- (2) Die Übertragung der Zertifikate erfolgt als Miteigentumsanteile entweder an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde oder an den Zentralregisterwertpapieren in Sammeleintragung gemäß den jeweiligen Regeln der Verwahrstelle."

2. Im Basisprospekt wird in Abschnitt **"VII. ZERTIFIKATBEDINGUNGEN"** in **"Nr. 9 Definitionen"** der Text bezüglich des Begriffs **"Verwahrstelle"** wie folgt neu gefasst:

""**Verwahrstelle**": Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland."

3. Im Basisprospekt wird in Abschnitt **"VII. ZERTIFIKATBEDINGUNGEN"** in **"Nr. 12 Ausübung der Optionsrechte"** der Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Zertifikate können vom Zertifikatinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 9 der Zertifikatbedingungen ausgeübt werden. Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Zertifikatinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 dieser Nr. 12.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle muss der Zertifikatinhaber der Tradegate AG (die **"Ausübungsstelle"**) an folgende Adresse:

Tradegate AG
Abt. Produktmanagement
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung für die jeweilige ISIN(nachfolgend **"Ausübungserklärung"** genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 1152 bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn übertragen haben.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die International Securities Identification Number (ISIN) der Zertifikatserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Zertifikatinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Zertifikatinhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Berlin nach dem Bewertungstag

auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.

- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Zertifikatinhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden."